

## **Stellungnahme zum Entwurf einer 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Inhaltlich betrifft der Änderungsentwurf zwei unterschiedliche Aspekte:

1. Dynamische Verweisung auf die EU-Schwellenwerte
2. (Neu-) Regelung der Zuschlagskriterien für nichtprioritäre Dienstleistungen

Zu 1.:

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Einführung einer dynamischen Verweisung auf die jeweils aktuellen EU-Schwellenwerte (Artikel 1, Nummern 1-3) dienen der Rechtsklarheit und begegnen keinen substantiellen Bedenken.

Zu 2.:

Die in Artikel 1 Nummern 4 und 5 vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur die sogenannten nachrangigen Dienstleistungen. Damit sind die Leistungen der von der Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer vertretenen Berufsgruppen von den Änderungen nicht unmittelbar tangiert. Vorbehalte gegen die vorgeschlagenen Änderungen bestehen aus diesem Grunde nicht.

Berlin, den 4. Juli 2013